

LESEVEREIN KILCHBERG

STATUTEN

Vereinszweck

§1 Der Leseverein Kilchberg bezweckt die Förderung des kulturellen Lebens in der Gemeinde.

Sitz des Vereins ist Kilchberg.

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Mitglieder

§2 Jedermann kann Mitglied des Lesevereins werden.

§3 Die Mitglieder haben jährliche Beiträge zu leisten, die von der Vereinsversammlung festgelegt werden. Mitglieder, die erst in der zweiten Hälfte des Vereinsjahres eintreten, bezahlen den halben Jahresbeitrag. Das Vereinsjahr beginnt am 1. August und endet am 31. Juli.

§4 Die Mitglieder geniessen bei den Veranstaltungen besondere Vergünstigungen, die durch den Vorstand festgesetzt werden.

§5 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er kann auf Ende des laufenden Vereinsjahres erfolgen.

Ein Mitglied kann durch den Vorstand auch ohne Angabe der Gründe ausgeschlossen werden.

Ein Anspruch eines Mitglieds auf Vereinsvermögen besteht auch bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht.

Organisation

§6 Alljährlich findet mindestens eine ordentliche Vereinsversammlung statt. Die Einladung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich oder durch Publikation unter Angabe der Traktanden.

Die Vereinsversammlung wählt für eine Amtsdauer von zwei Jahren den Präsidenten, die Vorstandsmitglieder und zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beginnt mit Erlass dieser Statuten. Ersatzwahlen während der Amtsdauer erfolgen nur für den Rest der Amtsdauer.

Die Vereinsversammlung befindet über die Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung inklusive Revisionsbericht und erledigt allfällige weitere Geschäfte.

§7 Über alle Anträge entscheidet an der Vereinsversammlung die Mehrheit der stimmenden Mitglieder. Statutenrevision oder Auflösung des Vereins bedürfen einer Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Allfälliges Vermögen fällt bei der Auflösung des Vereins der Gemeinde zu.

Vorstand

§8 Der Vorstand besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

§9 Der Vorstand besorgt folgende Geschäfte:

- Erstellung eines Jahresprogramms
- Organisation der Vereinsanlässe
- Verwaltung der Vereinsfinanzen
- Erarbeitung eines Jahresberichts und allfällige Anträge an die Vereinsversammlung
- Einladung zu den Vereinsversammlungen

Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Vorstandsmitglieder anwesend sein.

Der Aktuar führt über jede Sitzung des Vorstands und über die Vereinsversammlungen ein Protokoll.

Schlussbemerkung

§10 Im Übrigen gelten die Bestimmungen von Art. 60ff. ZGB.

§11 Die vorliegenden Statuten wurden von der Vereinsversammlung am 29. September 2015 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 26. September 1995 mit allen seitherigen Änderungen.

Kilchberg, 29. September 2015